



Planprospekt der Klosteranlage von Norden. Kupferstich nach Gabriel Hecht, 1702.

Eine Rekonstruktion (früh-) mittelalterlicher Geschichte Villingens und der Baar ist ohne die auf uns gekommenen Urkunden aus dem St. Galler Kloster nicht denkbar. Zu reichhaltig ist die Überlieferung gerade aus der Zeit vom 8. bis 10. Jahrhundert, zu einmalig das Überlieferte, als dass wir achtlos an den Schriftstücken einer bedeutenden Benediktinerabtei vorbeigehen könnten. So stehen im Folgenden im Mittelpunkt unserer Überlegungen die St. Galler Traditions- und Königsurkunden der Karolingerzeit, die Aufschluss geben über Villingen, die Baar und die Orte auf der Baar. Vom frühen Mittelalter aus blicken wir dann hinsichtlich des St. Gallens und der Baar auf die Entwicklungen im hohen und späten Mittelalter.

I. Villingen – Zur Ersterwähnung des Ortes in einer St. Galler Urkunde

Der Ortsname „Villingen“ taucht erstmals in der Geschichte in einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840) vom 4. Juni 817 auf. Ludwig hatte nach dem Tod seines Vaters Karl des Großen (768–814) die alleinige Nachfolge im karolingi-

schen Frankenreich angetreten und in den „Reformjahren“ seines Herrschaftsanfangs auch wichtige Erfolge erzielen können. Im Rahmen von Kirchenreform und Königsherrschaft kam den Bistümern und Abteien im Frankenreich eine gesteigerte Bedeutung zu. Die zunehmende Einflussnahme des fränkischen Königs auf die Kirche zeigte sich auch in den Beziehungen zum Kloster St. Gallen.

Die Mönchsgemeinschaft besaß umfangreiche Güter und Rechte in den Landschaften Breisgau, Thurgau, Zürichgau und Baar, darunter auch Gerechsamte am Baarort Villingen, in die uns eine Kaiserurkunde Ludwigs des Frommen vom 4. Juni 817 einführt. Der Herrscher schenkte darin dem Kloster von insgesamt 47 namentlich aufgeführten Mansen (Bauernhufen) „einen gewissen Zins“, „der gewöhnlich den Grafen zukommt, unbeschadet jedoch der Zahlung, die sie sowohl vom Zins als auch von der Steuer oder auf irgendeine andere Weise als Anteil für unseren Palast geben müssen“. Die Abgabe resultierte vielleicht aus dem königlichen Eigentum an den Hufen, vielleicht auch aus einer persönlichen Abhängigkeit der Hufenbauern vom König. Der königliche Zins war damit den Amtsträgern vor Ort, den Grafen, entzogen, nur der Anteil, der für den „königlichen Palast“ (Pfalz) vorgesehen war, sollte unverändert dem Herrscher zukommen.

Das kaiserliche Diplom, in Latein verfasst, gibt Einblick in die Verhältnisse vor Ort in Villingen, denn zu den 47 zinspflichtigen Mansen gehörten „in Villingen die Mansen des Wito und des Heimo“. Wito und Heimo waren Besitzer oder Pächter der Hufen und können in diesem Sinne als erste namentlich bekannte „Villinger“ gelten, wenn wir einmal von dem Mann mit dem Rufnamen Vilo absehen, nach dem Villingen benannt wurde. Daneben werden in der Urkunde auch Hufen in

anderen Orten auf der Baar genannt, und zwar in: Hondingen, Klengen, Pföhren, Schweningen, Tannheim, Tuningen und Weilersbach. Villingen und Nordstetten lagen „im Amtsbezirk des Grafen Ruachar“, Schweningen und Weilersbach in dem „des Grafen Karamann“, Klengen „im Amtsbezirk des Grafen Frumold“. Die Grafen übten als Stellvertreter des Herrschers auf lokaler Ebene „hoheitlich-staatliche“ Funktionen aus und waren zuständig für Gerichtsbarkeit, Königsschutz, Friedenswahrung und den Heerbann.

II. Das Kloster St. Gallen – Historische Entwicklung

Klostertradition zufolge standen am Beginn der St. Galler Geschichte der Mönch und Einsiedler Gallus († ca. 650) und der erste Abt Otmar (719–759). Im Hochtal der Steinach stiftete Gallus eine Zelle, die sich aber bald nach seinem Tod wieder auflöste. Otmar gelang Jahrzehnte später die Neugründung, wobei das Kloster von Anfang an einen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung nahm, wie die Vielzahl der überlieferten Traditionsurkunden und die frühen Handschriften aus dem Skriptorium der Mönchsgemeinschaft belegen.

In seiner Anfangsphase befand sich das Kloster St. Gallen in Abhängigkeit vom Bistum Konstanz, was öfters, schon unter Abt Otmar, zu Konflikten führte. Urkundlich bestätigte König Karl der Große (768–814) die Unterordnung St. Gallens (780), am 3. Juni 818 erhielt die Mönchsgemeinschaft Immunität und Königsschutz, um 854 endgültig die Befreiung von einem an das Bistum zu zahlenden Zins zu erlangen. Mit Abt Gozbert (816–837) war St. Gallen inzwischen in sein „goldenes Zeitalter“ eingetreten. Enge Beziehungen zum fränkisch-ostfränkischen Königtum, eine Blütezeit von Schreib- und Klosterschule, hervorragende mittelalterliche Handschriften aus den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts, Gebetsverbrüderungen und Totengedächtnis kennzeichnen diese wichtige st. gallische Epoche, die im Wesentlichen mit Bischof Salomon III. von Konstanz als Klosterabt (890–920) endete. Ein Ungarneinfall (926), ein sarazenischer Überfall

(ca. 935) und ein Klosterbrand trafen die Mönchsgemeinschaft am Beginn des „silbernen Zeitalters“ schwer. Das Kloster erholte sich von diesen Rückschlägen nur allmählich, doch ist, zunächst gefördert durch das ottonische Königtum im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche, für die 2. Hälfte des 10. und für das 11. und 12. Jahrhundert eine kulturelle Nachblüte feststellbar. Mit dem Investiturstreit (1075–1122) und Abt Ulrich III. von Eppenstein (1077–1121) begann das „eiserne Zeitalter“, die Mönchsgemeinschaft wurde hineingezogen in die besonders Schwaben heimsuchenden Kämpfe zwischen den „Universalgewalten“ von Kaisertum und Papsttum. Damit war eine Entwicklung eingeleitet, die für die sich immer mehr als Adelskloster verstehende Kommunität auf Dauer teilweise massive wirtschaftliche Verluste und Misswirtschaft verursachte. Das 15. Jahrhundert brachte trotz der Lösung der Appenzeller Untertanen aus der Klosterherrschaft (1411), der Abkopplung der Stadt St. Gallen (1457) und des zunehmenden politischen Übergewichts der Schweizer Eidgenossenschaft (1437, 1451) insofern einen Wandel zum Besseren, als ab 1429 Reformmaßnahmen griffen und unter Abt Ulrich Rösch (1463–1491) ein moderner Klosterstaat entstand, der das Land zwischen Wil und Rorschach, die 1468 erworbene Grafschaft Toggenburg und das st. gallische Rheintal umfasste. 1531 war während der Reformation in der Stadt St. Gallen die Abtei kurzfristig aufgehoben worden, in der frühen Neuzeit verbesserte sich die wirtschaftliche Lage des Klosters, dessen Baulichkeiten man in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts neu barock errichtete. Die Abtei wurde 1805 aufgehoben.

III. Die Baar – St. Galler Besitz im frühen Mittelalter

Die Baar ist die Landschaft an oberer Donau und oberem Neckar, gelegen zwischen Schwarzwald und Rhein mit der Baar-Hochmulde als zentraler Region. Der Name „Baar“ ist allen Deutungsversuchen (zuletzt als „Quellen-Land“) zum Trotz ungeklärt, die Baar selbst der Benennung nach nur ein Überbleibsel einer frühmittelalterlichen

„Baaren- und Huntarenlandschaft“ an Neckar und Donau. Römisches Reich und alemannische „Landnahme“ haben auch auf den Raum zwischen oberem Neckar und oberer Donau bestimmend gewirkt, bevor Alemannien zu Beginn des 6. Jahrhunderts dem Frankenreich der merowingischen Könige angegliedert wurde, womit nach der alemannischen die fränkische Zeit, die Merowingerzeit begann. Das 6. bis 8. Jahrhundert ist die Epoche des alemannischen Herzogtums, eingerichtet wohl von den Merowingerkönigen zur Stabilisierung ihrer Herrschaft in den Gebieten östlich des Rheins. Das Herzogtum hörte gegen Mitte des 8. Jahrhunderts zu existieren auf, als der alemannische Raum wieder stärker in das Reich diesmal der karolingischen Hausmeier und Könige eingebunden wurde. Alemannien war nun Teil des fränkischen Gesamtreichs Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, dann des ostfränkischen Reiches Ludwigs des Deutschen (833/40–876) und seiner Nachfolger Karl III. (876/82–887) und Arnulf (887/88–899). Die Karolingerzeit endete zu Beginn des 10. Jahrhunderts mit der Entstehung eines schwäbischen Herzogtums und dessen Integration in das ostfränkisch-deutsche Reich der ottonisch-sächsischen Könige und Kaiser. Wie bekannt, nahm Schwaben am Schnittpunkt der seit dem 11. Jahrhundert das deutsche Reich ausmachenden Ländertrias aus Deutschland, (Reichs-) Italien und Burgund eine wichtige Stellung ein. Das schwäbische Herzogtum endete mit dem Aussterben der staufischen Königsdynastie (1268), das späte Mittelalter war politisch geprägt durch eine Vielzahl von Territorien.

Über 700 Traditionsurkunden („cartae traditionis“) und knapp 100 Königs- und Kaiserurkunden aus dem frühen Mittelalter bilden einen einzigartigen Überlieferungskomplex zur Geschichte des St. Galler Klosters und darüber hinaus. „Traditio“ meint dabei die Übertragung von Besitz an die Mönchsgemeinschaft durch deren Wohltäter, die Tradenten. Aus vielfältigen Gründen, aus Frömmigkeit, aber auch aus politischen Erwägungen heraus, übereigneten die klösterlichen Wohltäter ihren Besitz, entweder als freie Schenkung, als Schenkung gegen lebenslänglichen Unterhalt oder

gegen Aufnahme in das Kloster, als Schenkung gegen Wiederverleihung, d.h. als Präkarie, in Landleihe mit und ohne Zinsleistung, mit und ohne Rückkaufsrecht. Im Fall der hier zu betrachtenden Übertragungen von Gütern auf der Baar ging es in den meisten Fällen darum, dass der Besitz in Landleihe an den Tradenten bzw. dessen Erben gegen Zins wieder ausgegeben wurde und erst nach dem Tod der auf solche Art berechtigten Personen endgültig an das Kloster fiel. Die Urkunden ordnen den zu vergebenden Besitz Güterorten zu, der Rechtsakt der Güterübertragung und die Anfertigung der Urkunde waren mit der Nennung des Ausstellungsorts verbunden. Übertragungen an die St. Galler Mönchsgemeinschaft und Landleihen an die Tradenten betrafen: in Nordstetten den Besitz der Rodsinda und des Ippo (760/62, 763/67); die Schenkung von Hof, Land und Hörigen in Geisingen durch Duto (764?); in Klengen durchgeführte Vergabungen u.a. der Güter des Hiltiger in der Klengener Mark, in Beckhofen und vielleicht in Kirchdorf (793); die Güter des Thrutbert in Weigheim und Trossingen (796/800); den Aldinger Besitz des Erlabold in einer in Spaichingen ausgestellten Urkunde (801/06); den Besitz des Walthram in Aulfingen (828/29) usw. Allein sieben St. Galler Urkunden des 9. Jahrhunderts – darunter befindet sich ein königliches Diplom – machen die Überlieferung zum Ort Pfohren aus. Die Schriftstücke lassen dort eine Reihe von Grundbesitzern erkennen; unter diesen waren der adlige Priester Otolf, der seine dortigen Güter gegen Landleihe, Zins und Eintritt ins St. Galler Kloster übergab (847/48/54), oder Ratsind, die durch Übertragung ihres Pfohrerer Erbgutes ihren unfreien Kindern die Freiheit sicherte (887). Auch karolingisches Königsgut war in Pfohren (neben der Kirche) vorhanden (856). Wir erfahren noch öfters aus der St. Galler Überlieferung von Reichsgut auf der Baar, so u.a. in: Behla, Hausen vor Wald, Ippingen, Löffingen und Sunthausen und in Zusammenhang mit Grafengut aus der Villinger Urkunde vom 4. Juni 817. Auch die bezeichnenderweise mit dem Martinspatrozinium versehene königliche Eigenkirche in Klengen gehört hierher. Schenkungen der gesamt-

oder ostfränkischen Herrscher an das St. Galler Kloster betrafen dann den Grafenzins durch König Ludwig den Frommen (817) und den Löffinger Besitz Kaiser Karls III. (886). Die Klengener Kirche schenkte Karl seinem Ministerialen, dem Priester Ruodbert auf Lebenszeit (881), Karls Nachfolger Arnulf erweiterte Anfang 888 diese Schenkung, so dass Ruodbert die Kirche zu einem unbekanntem Zeitpunkt an das St. Galler Kloster übertragen konnte. Ebenfalls an die Mönchsgemeinschaft muss das ehemalige Königsgut in Behla und Hausen vor Wald gelangt sein, das König Arnulf an seinen Vasallen Egino übertragen hatte (890).

Im 8. und 9. Jahrhundert erwarb die St. Galler Mönchsgemeinschaft somit Grundbesitz, d.h.: (Fron-) Höfe und Hufen, „Häuser und andere Gebäude, Hörige, beackertes und unbeackertes Land, Wiesen, Weiden, Wald, Gewässer und Gewässerläufe, Zubehör, Erträge und Einnahmen“ – u.a. als Anteile an der Mark –, Kirchen und Rechte in: Achdorf (Grundbesitz), Aldingen (Grundbesitz), Aselfingen (Grundbesitz), Aulfingen (Grundbesitz), Bachheim (Grundbesitz), Baldingen (Grundbesitz), Beckhofen (Grundbesitz), Behla (Grundbesitz), Hausen vor Wald (Grundbesitz), Geisingen (Grundbesitz), Gunningen (Grundbesitz), Hondingen (Abgaben), Ippingen (Grundbesitz), Kirchdorf (? Grundbesitz, Kirche), Klengen (Abgaben, Grundbesitz, Kirche), Löffingen (Grundbesitz, Kirche), Mundelfingen (Grundbesitz, Kirche), Nordstetten (Abgaben, Grundbesitz), Pfohren (Abgaben, Grundbesitz), Röttenbach (Grundbesitz), Schura (Grundbesitz), Schwenningen (Abgaben), Seitingen (Grundbesitz), Spaichingen (Abgaben, Grundbesitz), Tannheim (Abgaben), Trossingen (Grundbesitz), Tuningen (Grundbesitz), Villingen (Abgaben), Weigheim (Grundbesitz), Weilersbach (Abgaben), Wolterdingen (Grundbesitz). Nicht jede mit den Tradenten vollzogene Besitzübergabe war endgültig, Besitzvergrößerung war noch durch Rodung, Tausch oder Kauf möglich.

Undeutlich bleiben vielfach Aufbau und Verwaltung des frühen St. Galler Klostersgutes. Dass es sich um einen wenig geschlossenen Besitz in



Der Klosterhof von Osten mit Stiftskirche und Hofflügel, rechts Nordflügel und Kinderkapelle.

Streulage handelte, ergibt sich aus den geografisch weit verteilten Schenkungen. Innerhalb der Diözese Konstanz, innerhalb eines Gebietes vom Neckar über Baar, Hegau und Bodensee bis zu den Alpen und vom Oberrhein bis zu Donau und Iller hatte das Kloster ansehnlichen Besitz erworben, wobei im Thur- und Zürichgau und nördlich vom Bodensee Besitzkonzentrationen erkennbar sind, während in anderen Gegenden wie etwa der Baar eine lockere Besitzstruktur vorherrschte. Die starke räumliche Ausdehnung erschwerte die wirtschaftliche Nutzung der Güter durch das Kloster von vornherein, da ja Natural- und Geldabgaben vor Ort anfielen, aber zur Versorgung der bis zu 100 Mönche in St. Gallen benötigt wurden. Was sich alsbald entwickelt haben muss, war also eine Verwaltung des klösterlichen Großgrundbesitzes, eine mittelalterliche Grundherrschaft, d.h. ein den Grundherrn, hier das Kloster, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Diensten und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruhte. Dabei nennen wir eine (früh- und hochmittelalterliche) Grundherrschaft zweigeteilt oder bipartit, wenn sie auf eigenbewirtschaftetem Salland und an Bauern ausgegebenem Leihland beruht. Charakteristisch für solch eine Grundherrschaft sind die Villikationen, die Fronhofsverbände, bestehend aus den zentral gelegenen Salhöfen mit ihren Hebestellen und den angegliederten Bauernhufen (Mansen) des Leihlandes.

In jenen Jahrhunderten der Karolingerzeit muss sich eine zweigeteilte St. Galler Grundherrschaft zumindest in Ansätzen ausgebildet haben. Selten genug geben die Traditionsurkunden aber diesbezügliche Hinweise, beleuchten sie doch die Situation im Augenblick der Schenkung und reflektieren vornehmlich das, was übergeben wurde, und nicht, welche Funktion die neuen Güter im Klosterbesitz hatten. Hinzu kam, dass das Tradierte meist als Präkarie, als Zinsgut wieder ausgegeben und somit weiterhin vom Tradenten bewirtschaftet wurde, bis es (vielleicht) – und darüber schweigen die St. Galler Urkunden – endgültig an das Kloster fiel. Übereignet wurde von Freien mit kleinem und mittlerem Besitz Eigentum, das meist in Eigenwirtschaft betrieben wurde, aber auch mit Hilfe von Knechten, Mägden und Hörigen. Mächtige Wohltäter überließen der Mönchsgemeinschaft auch größere Ländereien, so Graf Berthold (785/89, 803?) aus der Familie der Alaholfinger einen Teil seiner adligen Grundherrschaft mit einem eigenbewirtschafteten Herrenhof in Aselfingen und Hörigen (802?). Zu den Gütern, die das Kloster St. Gallen 854 an das Bistum Konstanz abzutreten hatte, um Befreiung vom an den Bischof zu zahlenden Zins zu erhalten, gehörte auch „im Gau Bertholdsbaar im Ort Baldingen eine Kapelle mit Salland und fünf verliehenen Hufen mit den dazu gehörenden Hörigen“. Wenn ein gewisser Cundfred 818 seinen Besitz in Tuningen verschenkte und als Präkarie wiedererlangte, so setzt der u.a. als Zins zu leistende Pflugdienst klösterliches Salland in der Umgebung voraus. Ähnliches gilt für die Besitzübertragung des Hug in Weigheim (762/65). Abt Grimald (841–872) vertauschte eine St. Galler Hufe in Weigheim gegen Besitz in Tuningen (870), politische Gründe stehen hinter dem von Kaiser Karl III. durchgeführten Tausch einer Manse in Güttingen gegen die St. Galler Manse in Sumpföhren (883). Salland und Leiheland, ob übertragen oder als Teil des Klostergutes, gehörten also zum Szenario der St. Galler Urkunden und sind ein deutlicher Hinweis auf das Vorhandensein bipartiter Strukturen in der Grundherrschaft des Klosters. Bei den mit dem Kloster verbundenen bzw. von

ihm abhängigen Menschen unterscheiden wir zunächst die freien Personen, die lehnsrechtlich als Vasallen bzw. über das Institut der Landleihe als Präkaristen mit der Mönchsgemeinschaft in wirtschaftlichen Kontakt standen. Zu der Gruppe der (freien) Zensualen mochten dann die in der Villinger Urkunde von 817 genannten Bauern gehören, deren Zins teilweise an das Kloster St. Gallen ging. Den Hörigenverband innerhalb der klösterlichen Grundherrschaft („familia“) machten dann aus die unfreien Knechte und Mägde, die auf dem Fronhof und dem angeschlossenen Salland arbeiteten, und die Schicht der Hufenbauern, die mit ihren Familien selbstständig das an sie ausgegebene Land bewirtschafteten und dafür Frondienste und Abgaben zu leisten hatten. Z.B. schenkte ein gewisser Amalbert zwei behaute Hörige, nämlich Hatto und Gunthar, mit ihren in Klengen gelegenen Hufen gegen Landleihe an das Kloster (764/68).

Durch Mansen und Höfe, die zueinander benachbart waren, werden alsbald Besitzbezirke und Hofverbände, Villikationen in etwa vorgebildet worden sein. Die spätestens um 840 einsetzende, auf den Rückseiten der Traditionsurkunden vermerkte Kapiteleinteilung lässt jedenfalls eine zunächst noch grobe Unterteilung des St. Galler Großgrundbesitzes in Bezirke und Landschaften erkennen, außerdem das Bemühen um die Ausgestaltung einer Aufsicht führenden klösterlichen Zentralverwaltung. Dem Besitzzuwachs während des 8. und 9. Jahrhunderts entsprach es weiter, dass nicht mehr allein der reisende Abt – unterstützt von der Geistlichkeit vor Ort – die Kontrolle über den Besitz durchführen konnte. Alsbald übernahmen Reisepöpste die Aufsicht, seit Abt Grimald Außenpöpste, denen feste Bezirke zugewiesen wurden. Eine besondere Rolle spielten auch die sich herausbildenden Klosterämter mit ihren separat verwalteten Sondergütern. Lokal vertraten spätestens seit dem 10. Jahrhundert die Meier das Kloster in den Villikationen und lösten damit das Institut der Bezirksvögte ab. Eingebunden und rechtlich geschützt war der St. Galler Besitz über die im Jahr 818 verliehene Immunität, die es der Mönchsgemeinschaft ermöglichte, eine

eigene Gerichtsbarkeit unabhängig von der der Grafen aufzubauen. Im 10. und 11. Jahrhundert war damit in vielen, aber nicht in allen Teilen der St. Galler Grundherrschaft das Villikationssystem vorherrschend geworden.

Erst die hoch- und spätmittelalterlichen Hebe-register (Rödel) aus St. Gallen geben genaueren Einblick in die Strukturen einer damals schon überholten zweigeteilten Grundherrschaft auf der Baar. Danach waren Kirchdorf, Löffingen und Mundelfingen Zentren jeweils einer Villikation, dasselbe galt für Pfohren. Fronhöfe und Ortskirchen als St. Galler Eigenkirchen waren die wirtschaftlichen bzw. geistlichen Mittelpunkte der Hofverbände. Doch stagnierte der Klosterbesitz seit dem 10. Jahrhundert, und das Zeitalter des Investiturstreits (1075–1122) brachte insofern eine Zäsur, als dass das Klostergut durch die Kämpfe in Schwaben stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Den eigentlichen Einschnitt bildeten jedoch die hochmittelalterlichen Veränderungen innerhalb der Grundherrschaft.

IV. Die Baar – Siedlungsgeschichte und politische Raumgliederung

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Ertrag der frühen St. Galler Überlieferung ergibt sich, wenn wir diese für die Siedlungsgeschichte und die politische Raumgliederung der Baar nutzbar machen. In etwas über 40 St. Galler Urkunden der Karolingerzeit finden sich die frühesten schriftlichen Belege für Siedlungen auf der Baar und somit auch die Erstnennungen der Ortsnamen: Achdorf (Ahadorf?, 775?), Aldingen (Aldingas, 801/06), Aselfingen (Asolvingas, 802?), Aulfingen (Auwolvinca, 769/73), Bachheim (Phacheim, 838), (Ober-, Unter-) Baldingen (Baldinga, 769), Beckhofen (Pettinchoua, 793), Behla (Pelaha, 890), Biesingen (Boasinheim, 760/82), Deißlingen (Tusilinga, 802?), Dürrheim (Durroheim, 889), Geisingen (Chisincas?, 764; Gisinga, 828/29), Göschweiler (Cozceriswilare?, Mitte 9. Jahrhundert), Gunningen (Conninga, 797), Hausen vor Wald (Husun, 890), Heidenhofen (Heidinhova, 760/82), Hondingen (Huntingun, 817), Ippingen (Ippinga, 880), Kirchen (-Hausen)

(Chiriheim, 764), Kirchdorf (Eiginhova?, 793), Klengen (Chneinga, 764/68), Löffingen (Leffinga, 819), Mundelfingen (Munolvingas, 802?), Nudingingen (Nidinga, 870), Nordstetten (Nortstati, 760/62), Pfohren (Forrun, 817), Röttenbach (Rotinbah, 819), Schura (Scurheim?, 851?), Schwenningen (Swanningas, 817), Seitingen (Sytynga, 785/89), Spaichingen (Speichingas, 791), Sumpfohren (Sundphorrun, 833), Tannheim (Tanheim, 817), Trossingen (Trosinga, 796/800), Tuningen (Dainingas, 796/800), Villingen (Filingas, 817), Weigheim (Wigaheim, 762/65), Weilersbach (Wilarresbah, 763/67), Wolterdingen (Wuldartingas, 771/75). Nun wissen wir, dass Ortsnamen zeitlich sich verändernden Moden unterliegen und sich nach Ausweis der Namenskunde in vielen Fällen chronologisch einordnen lassen. So reichen die für den schwäbisch-alemannischen Raum typischen Namen auf -ingen und -heim überwiegend in die fränkisch-merowingische Zeit, ins 6. bis 8. Jahrhundert zurück. Sie zeigen damit im Altsiedelland die älteste mittelalterliche Namensschicht an, auf die andere des sog. früh- und hochmittelalterlichen Landesausbaus folgen. Gerade die mit einem Personennamen gebildeten -ingen-Namen zeichnen sich durch ein hohes Alter aus, finden sich doch an den solcherart bezeichneten Orten vorzugsweise die Reihengräberfelder hauptsächlich des 6. und 7. Jahrhunderts. Villingen z.B., benannt nach den „Leuten des Vilo“, war eine merowingerzeitliche Siedlung, die den archäologischen Funden in der Villinger Altstadt, den zwei Gräberfeldern östlich der Brigach zufolge im Verlauf des 6. Jahrhunderts entstanden ist. Gegenüber den -ingen- und den gleichzeitig bzw. etwas später einzuordnenden -heim-Namen kommen andere Ortsnamentypen in der St. Galler Überlieferung nur vereinzelt vor, etwa die Toponyme auf -dorf, -hausen, -hofen, -inghofen und -stetten, die zu der Besiedlungsphase ab der Mitte des 7. Jahrhunderts gehören, die frühen, im Altsiedelland gelegenen Ortsnamen auf -aha oder -bach, die die Nähe der Siedlung zu einem Gewässer anzeigen, oder die frühkarolingischen -weiler-Namen. (Römisch-?) lateinischen Ursprungs soll der Ortsname „Pfohren“ (und „Sumpfohren“) sein.

Die St. Galler Urkunden enthalten nicht nur die Namen der Baarorte, sondern ordnen Letzteren mitunter Landschaften (Gau) und Grafschaften bzw. Grafen zu. Die Nennung von „pagus“ und „comes“ gehört zu den geografischen und politischen Ordnungsprinzipien der frühmittelalterlichen Urkundensprache, die sog. Grafenformel („sub N. comite“, „unter der Herrschaft des Grafen N.“) am Schluss der St. Galler Traditionsurkunden ist der Schlüssel, um Ortschaften bestimmten Grafen und Grafschaften zuzuweisen. Es geht also hier um die politische Raum- und Binnengliederung des Frankenreichs, die nach der erneuten, gegen Mitte des 8. Jahrhunderts erfolgten Einbeziehung Alemanniens in die Herrschaft der Karolinger mit der Entwicklung einer Grafschaftsorganisation eine neue Qualität erlangte. Nach Ausweis der Urkunden gehörten die Orte auf der Baar zur frühmittelalterlichen Landschaft der Bertholdsbaar. Der Gau ist ab der Mitte des 8. Jahrhunderts bis zum Ende der Karolingerzeit in den Schriftquellen bezeugt. Grafen als Stellvertreter der fränkischen Herrscher treten ab 760/62, ab Graf Warin in der Bertholdsbaar in Erscheinung, wo es zunächst darum ging, Positionen des Königtums auch vom Oberrhein her zu sichern. Die Grafen wandten sich u. a. gegen die Konkurrenz der Alaholfinger, die als Grafen eigenen Rechts über beträchtlichen Besitz in den Baaren verfügten. Bis 817/18 hatte sich aber die Grafschaftsverfassung nicht völlig durchgesetzt; wir verweisen diesbezüglich auf die Villingener Urkunde, die noch die nicht linear gegeneinander abgegrenzten, auf Königsgut basierenden „Streugrafschaften“ der Grafen Ruachar, Karamann und Frumold kennt. Eine Straffung der Grafschaftsorganisation nicht nur im Bereich der Bertholdsbaar – das Kloster St. Gallen erhielt in diesem Zusammenhang Königsschutz und Immunität (818) – erfolgte dann unter Kaiser Ludwig dem Frommen, die Bertholdsbaar wurde in eine westliche und östliche Grafschaft geteilt (817/18), die Siedlungen der heutigen Baar lagen im westlichen Teil. In der Folge treten hier die königlichen Amtsträger Tiso (818, 825), Ato (831, 854?), Uto (854?, 857) und Adalbert (889) auf. In der in Neudingen ausgestell-

ten St. Galler Urkunde vom 10. April 870 wird der spätere König Karl III., der seit 859 Herrschaftsfunktionen in Alemannien besaß, als „rector pagi“ bezeichnet, zu 881 ist eine „Grafschaft Neudingen“ bezeugt. Bis zum Ende der Karolingerzeit blieb die Grafschaftsorganisation im Wesentlichen unverändert erhalten, doch deutet ein stärkeres Gewicht des Adels schon auf das entstehende schwäbische Herzogtum des 10. Jahrhunderts.

Die Alaholfinger sind noch bis zu ihrem Aussterben (973) als Grafen bezeugt. Im 11. und 12. Jahrhundert übten die Zähringergrafen bzw. -herzöge die Amtsgewalt in der Baargrafschaft („comitatus Aseheim“) aus, im Verlauf des 13. Jahrhunderts erlangten die Fürstenberger die Kontrolle über die spätmittelalterliche Landgrafschaft der Baar.

V. Die Baar – St. Galler Grundherrschaft im hohen und späten Mittelalter



Südwestansicht der Klosteranlage. Im zweiten und dritten Obergeschoss befindet sich die Stiftsbibliothek.

Wir kehren wieder zur St. Galler Besitzgeschichte auf der Baar zurück und berichten über die weitere Entwicklung des Klostergutes. Für das hohe und späte Mittelalter, um das es hier geht, erhalten wir aus St. Galler Güterverzeichnissen und Urkunden Auskunft. Die klösterliche Grundherrschaft insgesamt bestand im 13./14. Jahrhundert aus ca. 70, im 12. aus über 100 Fronhöfen, davor soll der St. Galler Gesamtbesitz einen Umfang von 4000 Hufen gehabt haben. Auf eine Phase der Stagnation im Besitzstand der Mönchsgemeinschaft folgten also krisenhafte Jahrhunderte mit beträchtlichen Besitzverlusten und -entfremdungen durch Vögte, Meier, (ritterliche) Vasallen und Dienstleute, Ergebnis des im Hochmittelalter stattfindenden

sozialen Wandels, von dem gerade die grundherrschaftliche Villikationsverfassung des 10. und 11. Jahrhunderts betroffen war. Der Aufstieg der Meier und der bewaffneten klösterlichen Vasallen und Dienstleute – gerade Letztere wurden zur Wahrung der klösterlichen Selbstständigkeit und für die Aufgaben der Reichsabtei im Rahmen des Königsdienstes benötigt – höhlten die Grundherrschaft in ihrer bisherigen Form aus. Es ist davon auszugehen, dass in den Außenbezirken der Grundherrschaft bei einem Großteil der Fronhöfe im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts die Eigenbewirtschaftung aufgegeben wurde und die Höfe stattdessen an die Keller (cellarii), die die Verwaltungsaufgaben von den Meiern übernommen hatten, verliehen wurden. Parallel zur Verkleinerung bzw. Aufgabe des Sallandes sind auch Veränderungen in Bezug auf das Leiheland festzustellen. Die Ländereien der Fronhöfe wurden in ebendieses Leiheland umgewandelt, die Teilung von ehemaligem Salland und von Bauernhufen ließ Kleinstellen, Schupposen, entstehen, die im Allgemeinen eine Größe von rund einer Viertelhufe besaßen. Es bildete sich – gerade auch entlang Donau und Neckar – eine (spätmittelalterliche) Rentengrundherrschaft heraus, die bis auf geringe Reste von Eigenbewirtschaftung von den Abgaben und Pachtzinsen der Bauern lebte.

Für die Baar bemerken wir den Wandel hin zur Auflösung des St. Galler Villikationssystems ebenfalls. Der Fronhof Kirchdorf, Zentrum einer aus fünf Mansen und zehn Schupposen bestehenden Villikation und vom Salland her nicht größer als eine Bauernhufe, wurde danach in Halbbau betrieben, d.h.: für die Hälfte des Saatgetreides erhielt das Kloster auch die Hälfte der Ernte. Die Hufenbauern hatten dazu jährlich vier Tage Frondienst zu leisten. Die Villikation Kirchdorf befand sich also damals, im 12./13. Jahrhundert, in einer Art Übergangsstadium zwischen Villikations- und Rentensystem. Als am 4. Dezember 1430 Burkart Beringer aus Radolfzell mit dem Fronhof in Kirchdorf samt Zubehör durch Abt Eglolf Blarer von St. Gallen (1426/27–1442) belehnt wurde, war indes der Kirchdorfer Besitz längst im nach Renten und Abgaben organisierten System der klöster-

lichen Grundherrschaft aufgegangen. Der St. Galler Besitz in und um Löffingen bestand aus dem ehemaligen Fronhof als Kelnhof, als Lehen des Kellers, mit acht Mansen und zwei Schupposen, die Geld- und Naturalabgaben, darunter Getreide und Ferkel, zu leisten hatten. Die Pflichten des Kellers hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entrichtung der Abgaben an den Propst des Klosters werden in einer Urkunde des Konstanzer bischöflichen Offizials vom 10. Juli 1314 beschrieben. Um das Jahr 1450 kam der Kelnhof in den Besitz der Grafen von Fürstenberg, das Kloster St. Gallen muss damals wohl seine gesamten zur ehemaligen Löffinger Villikation gehörenden Güter aufgegeben haben. Der Mundelfinger Fronhofsverband war der größte der St. Galler Grundherrschaft in der Baar. Er bestand aus 13 Hufen und 9 Schupposen, der ehemalige Fronhof war gegen einen hohen Naturalzins an den Keller ausgegeben, der den Hof selbstständig bewirtschaftete und die bäuerlichen Renten einzog. Die Frondienste waren in einen Getreidezins umgewandelt, die Bauern auf dem Leiheland hatten Getreide-, Schweine- und Leinwandabgaben zu leisten. Daneben gab es offensichtlich Einnahmen aus Rodungsgut und von einem Lehen. Der Meier der Mundelfinger Villikation schließlich erhielt Teile des Zehnts und weitere Renten.

Die Villikationen des Klosters St. Gallen auf der Baar hatten nicht nur jeweils den Fronhof als Mittelpunkt, sondern auch eine Pfarrkirche, über deren Patronat und Einnahmen das Kloster verfügte. So waren die Kirchenzehnten bedeutend und ein unverzichtbarer Bestandteil der St. Galler Grundherrschaft. Oftmals wurde der Zehnt oder Teile davon verliehen wie etwa in Kirchdorf oder wie in Löffingen, wo der Kornzehnt schließlich im Jahr 1455 an die Grafen von Fürstenberg gelangte. Wie wichtig dem Kloster St. Gallen die Zehntrechte auf der Baar waren, beweist ein Rechtsstreit vom Ende des 13. Jahrhunderts, den die Mönchsgemeinschaft gegen Konrad von Grünburg (bei Donaueschingen) führte und der in einem Prozessrodel des Konstanzer Offizials überliefert ist. Mit Eingabe vom 21. Juni 1297 klagte der St. Galler Klosterpropst Heinrich von Lupfen



Stiftsbibliothek, erbaut 1793 von Peter Thum, Boiserien von Bruder Gabriel Loser.
Blick nach Norden.

(1296–1319) im Auftrag seines Abtes Wilhelm vom Montfort (1281–1301) wegen der seiner Meinung nach entfremdeten St. Galler Zehnten in Mundelfingen, Tuningen, Weigheim, Pföhren und anderswo. Konrad von Grünburg hielt dagegen, ein erster Gerichtstermin wurde vom 1. Oktober 1297 vertagt, die Zeugenbefragung fand zwischen Januar und November 1298 statt. Leider bricht der Rodel ab, so dass wir nichts über den Prozessausgang erfahren.

Die Sorge des Klosters St. Gallen um Besitz und Rechte auf der Baar und am oberen Neckar war auch Auslöser eines Briefes des Abtes Friedrich (1298–1319) vom Kloster Stein am Rhein u.a. an die Villingener Geistlichkeit. In das auf den 13. September 1303 datierte Schreiben hatte der Abt den an ihn ergangenen päpstlichen Auftrag vom 2. April 1302 inseriert, wonach diejenigen Personen, die St. Galler Besitz entfremdet hätten, diesen zurückgeben und Wiedergutmachung leisten sollten. Wir sehen: Für die Mönchsgemeinschaft an der Steinach blieb der Besitz an Neckar und Donau auch noch im späten Mittelalter unverzichtbar.

VI. Zusammenfassung
Wir haben die überraschende Bedeutung der St. Galler Urkundenüberlieferung aus dem 8. bis 10. Jahrhundert für die Geschichte der Baar kennen gelernt. Die Urkunden bieten die früheste und bei weitem umfangreichste „Materialsammlung“ von (schriftlichen) Geschichtsquellen zu den frühmittelalterlichen Siedlungen auf der Baar. Viele Baarorte werden in diesem Zusammenhang erstmals genannt, die Urkundeninhalte berichten punktuell über

die jeweiligen Verhältnisse „vor Ort“. Die Orte zusammengenommen ergaben dann ein Bild von St. Galler Besitz und Grundherrschaft auf der Baar, das wir bis ins späte Mittelalter verfolgen durften. Sie ermöglichten aber auch wichtige Schlüsse zu Siedlungsgeschichte und politischer Raumgliederung der Baar in der Karolingerzeit.

